

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 49g MRG Übergangsregelung zur Wohnrechtsnovelle 2015

MRG - Mietrechtsgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.03.2025

- 1. (1)Die Änderungen der §§ 3, 8, und 16 durch die Wohnrechtsnovelle 2015,BGBl. I Nr. 100/2014, treten mit 1. Jänner 2015 in Kraft.
- 2. (2)§ 3 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 jeweils in der Fassung der Wohnrechtsnovelle 2015 sind auch in gerichtlichen Verfahren anzuwenden, die am 1. Jänner 2015 bereits anhängig geworden, aber noch nicht rechtskräftig entschieden worden sind.
- 3. (3)Im Übrigen ist die Wohnrechtsnovelle 2015 ab ihrem Inkrafttreten auch auf Mietverträge anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 2015 geschlossen wurden.

In Kraft seit 30.12.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at